



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Philosophie
im Umfang von 60 ECTS-Punkten
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Mai 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten ein geschultes logisches Urteilsvermögen, die Fähigkeit zur analytischen Rekonstruktion von philosophischen Texten und Problemen in präziser deutscher Sprache sowie vertiefte und forschungsbasierte Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Theoretischen Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Logik, Metaphysik und Ontologie, Naturphilosophie, Neurophilosophie, Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie) bzw. der Praktischen Philosophie (z. B. Ethik, Handlungs- und Rationalitätstheorie, Politische Philosophie, Sozial- und Wirtschaftsphilosophie) bzw. der Geschichte der Philosophie (z. B. Antike Philosophie, Philosophie des Mittelalters und der Renaissance, Philosophie der Neuzeit, Klassische deutsche Philosophie, Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts).

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium der Fachrichtung Philosophie im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records, das sich aus allen im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten vorzulegen;
2. a) eine mindestens 25.000 Zeichen umfassende, in deutscher Sprache verfasste, als „bestanden“ bzw. mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Arbeit (z. B. ein Essay oder eine Hausarbeit) aus dem vorangegangenen Philosophie-Hauptfachstudium oder

b) ein maximal 30.000 Zeichen umfassender, in deutscher Sprache verfasster Aufsatz zu einem auf der Internetseite der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft angegebenen Thema, dem eine Versicherung beizulegen ist, dass der Aufsatz selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel verfasst wurde;
3. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen,

sofern weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein deutschsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fach Philosophie und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, aus deren Zeugnis bzw. Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 hervorgeht, dass sie bereits mindestens 150 ECTS-Punkte im Fach Philosophie (z. B. als Hauptfach im Umfang von 180 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge an der LMU) erbracht haben, und die eine Arbeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a eingereicht haben, gelten sofort als geeignet. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, aus deren Zeugnis bzw. Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 hervorgeht, dass sie bereits mindestens 150 ECTS-Punkte im Fach Philosophie erbracht haben, und die einen Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b eingereicht haben, wird der Aufsatz von einem Mitglied der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet. ³Wird der Aufsatz mit „geeignet“ bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet. ⁴Wenn der Aufsatz mit „nicht geeignet“ bewertet wird, ist dieser durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten festgestellt werden. ⁵Lautet die zweite Bewertung auf „geeignet“, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet. ⁶In allen anderen Fällen ist auf „nicht geeignet“ zu entscheiden.

(3) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Philosophie im Umfang von 60 ECTS-Punkten unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2016/2017.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2016 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2016.

München, den 23. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2016.